

Satzung „Förderverein Manderbach e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Förderverein Manderbach e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Dillenburg-Manderbach.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein Manderbach e.V. ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO mit Zweck des Spendensammelns für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine, Institutionen oder Körperschaften mit Sitz oder Wirkungsbereich im Dorf Manderbach.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Förderverein Manderbach e.V. führt selbst keine Projekte aus, sondern fördert das bürgerschaftliche Engagement durch Weiterleitung sämtlicher zur Verfügung stehender Gelder im Sinne dieser Satzung. Die Weiterleitung erfolgt an Vereine, Institutionen oder Körperschaften mit den folgenden Satzungszwecken:

- Die Förderung der Allgemeinheit auf christlich-religiösem Gebiet, die Verbreitung des Evangeliums von Jesus Christus auf der Grundlage der Bibel, die Pflege des christlichen Glaubens, die Durchführung christlicher Gemeindefarbeit, die Förderung der christlichen Kinder-, Jugend-, Senioren- und Familienarbeit, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und sozialer Randgruppen sowie die mit vorstehenden Zwecken verbundenen diakonischen, sozialen, medizinischen, seelsorgerischen und sonstigen Hilfeleistungen im In- und Ausland.
- Die Pflege religiöser Bedürfnisse.
- Die Bereitstellung sachlicher und ideeller Mittel, um das Schulleben an der Grundschule Manderbach zu bereichern.
- Die Förderung des Feuerwehrwesens in dem Stadtteil nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien.
- Die Pflege des Sports und der Volksgesundheit sowie der demokratischen Weltanschauung der Jugendlichen.
- Die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landschaftspflege, des Natur- und Umweltschutzes, der Gartenkultur sowie der Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.
- Die körperliche Ertüchtigung als Gemeinschaft für die Volksgesundheit.
- Die Vertretung der sozialen und sozialpolitischen Interessen von behinderten oder chronisch erkrankten Menschen, Rentnern und Ruhegeldempfängern, Kriegs-, Wehr- und Zivildienstbeschäftigten, Leistungsberechtigten nach den Sozialgesetzbüchern sowie Angehörigen und Hinterbliebenen der vorgenannten Personen.

- Die Aufschließung, Verschönerung und der Schutz der Umgebung Manderbachs und Hebung des Interesses daran.
- Die Förderung außerschulischer Bildung in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz.
- Die Durchführung und Teilnahme an Volkssportveranstaltungen ohne leistungsportlichen Charakter als Beitrag zum Erhalt der Volksgesundheit.
- Die Förderung des Tierschutzes, die Bekämpfung von Tierseuchen und insbesondere die Förderung und Verbreitung der Kaninchenzuchtverein unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kaninchenzucht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene, interessierte natürliche Person werden, auch Vereine und Verbände, die dem Zwecke des Vereines dienen wollen.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Verein erhält seine erforderlichen Mittel durch Spenden.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder nach schriftlichem Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen und muss schriftlich dem Verein mitgeteilt werden.
6. Das ausscheidende Mitglied verliert mit dem Ausscheiden alle Rechte an dem Verein.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
8. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung muss drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Die Übersendung der schriftlichen Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
2. Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.
3. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
4. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokollführung obliegt dem Vorstand. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - c. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
 - d. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichte.

§ 7 Der Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Leitung und Verwaltung des Vereins sowie Vertretung des Vereins nach außen.
 - b. Überwachung der Arbeit des Vereins hinsichtlich des satzungsgemäßen Vereinszwecks
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats.

- e. Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.
 - f. Alle weiteren Aufgaben, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugeordnet sind.
4. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 6. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des gesamten Vorstands gebunden.
 7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr.
 8. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von allen anwesenden Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen ist.
 9. Scheidet ein Vorstand, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Dauer der Wahlzeit des amtierenden Vorstandes statt.
 10. Der Vorstand lädt schriftlich (per Post oder Email) drei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 8 Beirat

1. Der Vorstand beruft einen ehrenamtlichen Beirat mit mindestens fünf Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und in seiner Arbeit zu unterstützen.
3. Der Vorstand veranstaltet jährlich mindestens eine Arbeitstagung mit dem Beirat, um über die aktuellen Schwerpunkte der Arbeit zu beraten. Die Schriftführung obliegt dem Vorstand.
4. Der Beirat schlägt dem Vorstand mögliche Projekte zur Unterstützung vor. Der Vorstand hat diesen Vorschlägen grundsätzlich zu folgen, es sei denn diese verstoßen gegen den Satzungszweck oder erweisen sich als steuerschädlich oder vereinsschädigend.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 10 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden wie folgt aufgebracht:
 - a. Die Annahme von Spenden zur Förderung der Vereinszwecke.

- b. Sonstige Zuwendungen an den Verein.
2. Zur Verwirklichung und Durchführung der Aufgaben des Vereins werden jede Art von Spenden und Zuwendungen, die sowohl von Mitgliedern, als auch von Nichtmitgliedern geleistet werden können, verwendet.

§ 11 Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an folgende in Manderbach aktiven Vereine oder Körperschaften mit nachgewiesener Gemeinnützigkeit:

- Christliche Versammlung Manderbach e.V.
- Deutsche Waldjugend Landesverband Hessen e.V.
- Evangelische Gemeinschaft Manderbach e.V.
- Evangelische Kirchengemeinde KdöR
- Förderverein der Grundschule Manderbach e.V.
- Freiwillige Feuerwehr Manderbach e.V.
- FSV „Edelweiß“ Manderbach 1920 e.V.
- Kaninchenzuchtverein Manderbach e.V.
- Kreisverband Dillenburg für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V.
- Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V.
- Tennisclub Manderbach e.V.
- Wandervogel Manderbach e.V.

Die genannten Empfänger haben die Zuwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden, in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 12 Geltung des BGB

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den rechtsfähigen Verein.

§ 13 Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied erkennt durch Abgabe des Aufnahmeantrages die Satzungen und Ordnungen des Vereins an.

§ 14 In Kraft treten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. Januar 2019 in Kraft.

Manderbach, den 10. Januar 2019